Teilnahmebedingungen Verpflegungsstände 2022
Aufgetischt St.Gallen / Buskers Chur

Die Festivals:
- Der Verein Aufgetischt ist Veranstalter der beiden Strassenkunstfestivals **Aufgetischt St.Gallen** (seit 2012) und **Buskers Chur** (seit 2014).
- Der Verein ist mehrwertsteuerpflichtig (CHE-166.955.568 MWST) und nicht gewinnorientiert.
- Die Festivals sind gut besucht von einer breiten Bevölkerungsschicht, v.a. auch von vielen Familien und älteren Leuten.
- Geschätzte Besucherzahlen St.Gallen: 15-20'000 pro Tag.
- Geschätzte Besucherzahlen Chur: 10-15'000 pro Tag.
- Der Veranstalter holt die nötige Veranstaltungs- und Festwirtschaftsbewilligung ein und meldet alle Verpflegungsstände bei der Kant. Lebensmittelkontrolle an.

Standdetails:
- Wir bevorzugen ausdrücklich Foodstände (folgend: Betreiber), die kreativen Ideen verfolgen und einen ansprechenden Verkaufsstand (optisch/inhaltlich) präsentieren.
- Es werden nur komplett ausgefüllte Bewerbungen, welchen ein ansprechendes Konzept / Beschrieb sowie aussagekräftige Fotos beiliegen, behandelt.
- Auf überdimensionierte Werbe-/Sponsorenbanner, -Fahnen und -Plakate ist zu verzichten.
- Eine ansprechende Dekoration ist willkommen und wird sehr geschätzt.
- Es sind neben dem Verkauf von Esswaren keine weiteren Aktivitäten möglich (kein Getränkeverkauf, Sampling, Musikanlage, Promo-Aktionen, Unterschriftensammlung, etc.).
- Die Platzvergabe und -einteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung des Angebotes im gesamten Festgelände.
- Es besteht weder Anspruch auf einen Standplatz noch auf Exklusivität des Sortimentes.
- Betreiber mit lokalem Bezug zu St.Gallen bzw. Chur können bevorzugt behandelt werden.
- Der Veranstalter stellt in allen Bereichen der Verpflegungsstände Tische/Bänke auf, welche für alle Besucher zugänglich sind.
- Stehtische vor dem eigenen Stand sind nur nach Absprache möglich.
- Getränke werden auf öffentlichem Grund exklusiv durch den Veranstalter verkauft.
- Die am Boden markierte Standfläche ist einzuhalten.
- Es ist auf die Ladengeschäfte und Hausbesitzer neben den Standplätzen Rücksicht zu nehmen, Eingänge sind freizulassen.
- Lagerfläche muss in die bestellte Standfläche eingerechnet werden.
- Deichsel oder Türen, welche geöffnet werden müssen, sind in die Standfläche einzurechnen.
- Die Untervermietung der Standfläche ist nicht gestattet.

Betriebszeiten:
- Anlieferung / Aufbau am Freitag ab 10.00 Uhr möglich. Ab 12.00 Uhr ist eine Zufahrt nicht mehr gewährleistet.
- Bitte um Kontaktaufnahme bei Ankunft zur genauen Platzzuteilung (Kontakt folgt!)
- Fahrzeuge müssen am Freitag sofort nach dem Ausladen, jedoch bis spätestens 13.00 Uhr und am Samstag (bei Nachlieferungen) bis 11.00 Uhr das Festgelände verlassen. Die Polizeipatrouillen büssen abgestellte Fahrzeuge ohne Vorwarnung (nur Warenumschlag möglich).
- Öffnungszeiten Gastronomie: Freitag 14.00 - 24.00 Uhr / Samstag 12.00 - 24.00 Uhr / Sonntag 11.00 – 19.00 Uhr
- Spielzeiten Künstler: Freitag 14.45 - 23.45 Uhr / Samstag ca. 12.30 - 23.45 Uhr / Sonntag ca. 11.30 – 18.45 Uhr
- Es ist erwünscht, dass die Verpflegungsstände während den gesamten Festzeiten in Betrieb sind. Ein Abbau während den Festzeiten ist strikt untersagt.
- Am Sonntag muss der Stand direkt im Anschluss an den Anlass abgebaut und komplett aus dem Festgelände entfernt werden. Ausnahmen nur nach Absprache.
- Zufahrt ins Festgelände am Freitag/Samstag frühestens um 00.15 Uhr möglich, am Sonntag um 19.15 Uhr.

Strom:
- Der Stromanschluss wird über den Veranstalter bei den jeweiligen Stadtwerken bestellt.
- Der Betreiber ist selber für die nötigen Verlängerungskabel ab seinem zugeteilten Standort bis zum vorgesehenen Stromverteiler verantwortlich (je nach Lage ca. +/-30m).
- Bereitgelegte Kabelkanäle sind zu benutzen.
- Es ist nicht erlaubt, weitere Anschlüsse zu belegen und benutzen.
- Selbsterstellte Stromverteilungen in den Ständen müssen den SEV-Vorschriften entsprechen (Kontrolle durch die Stadtwerke).
- Der Betreiber ist selber für die korrekte Berechnung und entsprechende Einhaltung seines Strombedarfs verantwortlich.
- Der Veranstalter lehnt Schadenersatz- bzw. Rückvergütungsforderungen im Zusammenhang mit Stromausfällen generell ab.

Wasser:
- Bezug ab Hydranten/Wasserhahn mit Behältern ist auf dem gesamten Festgelände möglich.
- Behälter (Bidons / Kanister) sind vom Betreiber selber mitzubringen.
- Es ist kein Wasserbezug direkt beim Stand möglich.
- Schmutzwasser darf nicht auf die Strasse ausgeleert sondern muss korrekt der Kanalisation zugeführt werden. Kein Abwasch auf der Strasse!
- Wählt der Betreiber „Kein Wasserbezug", so ist es ihm nicht gestattet, Wasser zu beziehen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Nachbelastung von CHF 100.00.

Reinigung:
- Wird nicht in einem Anhänger/Fahrzeug gekocht, verpflichtet sich der Betreiber, die Standfläche grosszügig (min. 1m rund um Stand herum) mit einem geeigneten Material (Blache/Teppich/dickes Flies) abzudecken. Kartons sind NICHT geeignet!
- Der Betreiber verpflichtet sich, die von ihm für den Stand in Anspruch genommene Fläche restlos aufgeräumt und sauber gereinigt zu hinterlassen.
- Nachreinigungen werden dem Betreiber vollumfänglich, mindestens jedoch mit CHF 250.00, in Rechnung gestellt.

Abfall:
- Bei sämtlichen verkauften Speisen ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und dieser vom Publikum gut in die Abfalleimer entsorgt werden kann.
- Die Abfallpauschale von CHF 70.00 in St.Gallen beinhaltet maximal 3x 110l-Säcke pro Abend, welche neben dem Stand am Strassenrand platziert werden können.
- In Chur wird der Abfall vom Betreiber entweder wieder mitgenommen oder selber im offiziellen Kehrichtsack der Stadt Chur (Churer Sack) im nächsten Unterflurbehälter entsorgt.
- Styroporkisten, Kartonschachteln, Speisereste, Öle und ähnliches sind vom Betreiber selber fachgerecht zu entsorgen – diese gehören nicht in den Abfallsack und nicht auf die Gassen!
- Bei Nichteinhaltung oder überhöhter Abfallmenge erfolgt eine Nachbelastung von CHF 200.00.

Gasgeräte (Gasgrill):
- Für das Grillieren und Kochen mit Holz oder Holzkohle gilt die Sorgfaltspflicht und die vorsorgliche Emissionsminderung.
- Das Factsheet „Kontrolle von Gasgrills an Veranstaltungen" ist dem Betreiber bekannt und komplett umzusetzen (http://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle).
- Gesetzliche Grundlage für die Benützung von Gasgeräten an Veranstaltungen ist der Artikel 32c der Verordnung über Unfallverhütung VUV sowie weiter die EKAS-Richtlinie 6517.
- Der Betriebsnachweis für einen sicheren Gasgrill (Kontrollbescheinigung / gültige Vignette) sowie der Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung / Ausfüllen der Checkliste) müssen vollumfänglich zulasten des Betreibers erbracht werden.
- Die ausgefüllte Kontrollbescheinigung muss bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingereicht und die Checkliste vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.
- Der Veranstalter kann nicht für Zusatzaufwände, Ertragsausfälle oder allfällige Standschliessungen durch die Kontrollorgane (Amt für Baubewilligung / Feuerpolizei) belangt werden.
- Die Betriebssicherheit ist ausschliesslich Sache des Betreibers.

Sicherheit / Versicherung:
- Zelte müssen vom Betreiber mit geeigneten und dafür vorgesehenen Mitteln (Gewichte) ausreichend gegen Wind/Sturm gesichert werden.
- Der Betreiber ist verpflichtet, einen für seinen Stand geeigneten und funktionierenden Feuerlöscher griffbereit zu haben. Der Veranstalter stellt keine Feuerlöscher zur Verfügung.
- Die vorgegebenen Mindestbreiten der Notfallzufahrten für die Rettungsdienste sind wie vorgegeben zu berücksichtigen.
- Der Betreiber haftet für sich selbst und ist persönlich für ausreichenden Versicherungsschutz in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verantwortlich – inklusive Personen- und Sachschäden.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Stände, Material oder Personal.
- Der Betreiber ist selber für die Sicherheit des Standes verantwortlich. Keine Überwachung (Tag/Nacht) des Standes durch den Veranstalter.
- Wird von Seiten der Behörden (Feuerpolizei, Amt für Baubewilligung, o.a.) ein Sicherheitsnachweis oder ein Prüfbuch für die mobile Baute (Zelt, Anhänger, Truck, etc.) verlangt, so hat dieser Nachweis vollumfänglich durch und zulasten des Betreibers zu erfolgen.
- Der Veranstalter übernimmt bei mangelhaften Bauten, unzulässiger Infrastruktur und sämtlichen daraus resultierenden Schäden (Schliessung / Ausfälle) keine Haftung.

Parking:
- Es können keine Fahrzeuge oder Anhänger neben oder hinter dem Stand platziert werden.
- Verfügbarkeit vorbehalten, können bei Aufgetischt St.Gallen beim Veranstalter Parkplätze für Lieferwagen und Anhänger kostenpflichtig reserviert werden. Diese befinden sich jedoch NICHT im Veranstaltungsgelände, sondern gut einen Kilometer vom Gelände entfernt.
- Für PKW's sind die umliegenden Parkhäuser zu benutzen.
- Infos zu Parkplätzen in St.Gallen (ober- und unterirdisch) sind auf www.pls-sg.ch zu finden.
- In Chur kann der Veranstalter keine Parkplätze reservieren. Tipp: PP Obere Au oder Stadthalle benutzen.

Hygiene:
- Der Betreiber ist für die Einhaltung einschlägiger Hygienerichtlinien und die Lebensmittelsicherheit sowie sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen diesbezüglich verantwortlich.
- Er kennt das Merkblatt „Verkauf von Lebensmitteln im Freien" und setzt dessen Inhalt um (Kühlung / Verpackung / Lagerung von Lebensmittel, Speischutz, Abfallentsorgung, Selbstkontrolle, INSBESONDERE: Schulung von Personal, etc.).
- Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erhält im Vorfeld der Veranstaltung eine Liste sämtlicher Betreiber und wird vor Ort eine Kontrolle durchführen.
- Bei Beanstandungen / Standschliessungen kann der Veranstalter nicht belangt werden.
- Sämtliche Bussen werden unverzüglich zusammen mit einer Aufwandspauschale von CHF 50.00 an den Betreiber weiterverrechnet.

Coronavirus / höhere Gewalt:
- Wenn das Festival aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verbote oder unerfüllbarer Sicherheitsanforderungen in Bezug auf COVID-19-Pandemie nicht stattfinden kann, verliert die Vereinbarung ihre Gültigkeit.
- Über die Durchführung entscheidet der Veranstalter aufgrund der bestehenden behördlichen Massnahmen und Verboten und einer persönlichen Einschätzung der Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung.
- Keine der beiden Parteien hat Anspruch auf Schadenersatz bei Nichterfüllung der Vereinbarung aufgrund des Coronavirus oder höherer Gewalt.
- Während des Festivals halten sich die Betreiber:innen an alle Verhaltensregeln des Veranstalters gemäss dem Sicherheitskonzept des Festivals.

Bildrechte:
- Der Betreiber überträgt dem Veranstalter für alle im Rahmen des Festivals entstandenen Aufnahmen (Bild und Ton) sämtliche Rechte, einschliesslich derer am eigenen Bild, und zwar ohne örtliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung.
- Der Betreiber erklärt sich damit einverstanden, dass die gefertigten Aufnahmen in jeglicher Form durch den Veranstalter oder durch beauftragte Dritte verwendet werden, dies schliesst auch die Verbreitung und Veröffentlichung der betreffenden Aufnahmen in allen Medien ein.
- Der Betreiber erklärt sich ausserdem mit der Nennung des Standnamens in Verbindung mit den betreffenden Aufnahmen einverstanden.

Zahlung:
- Alle Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer.
- Versand der Standplatz-Zuteilung und Rechnung (Zahlungsziel 14 Tage rein netto) erfolgt bis Ende Mai 2022. Mit bezahlen der Rechnung gilt der Standplatz als definitiv.
- Ohne pünktlichen Zahlungseingang kann der Veranstalter über den reservierten Standplatz verfügen und diesen ohne weitere Ankündigung neu vergeben.
- Fälligkeit bei Absage durch den Betreiber nach Ablauf des Zahlungszieles:
  - Bis 01. Juli 2022 50% des Rechnungsbetrages
  - Ab 01. Juli 2022 100% des Rechnungsbetrages

Allgemeines:
- Der Veranstalter kann Bewerbungen ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- Der Veranstalter behält sich jegliche Programmanpassungen und –absagen jederzeit vor, insbesondere örtliche Verlegungen oder Absagen durch Witterungseinflüsse.
- Die Entscheide / Beschlüsse des Veranstalters sind endgültig und nicht anfechtbar.
- Der Betreiber bestätigt mit dem Einreichen seiner Bewerbung die Teilnahmebedingungen verstanden und akzeptiert zu haben.
- Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem schweizerischen Obligationenrecht.
- Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wird CH-9000 St.Gallen vereinbart.

Verein Aufgetischt, Rosenbergstrasse 75, CH-9000 St.Gallen, T +41 71 571 20 30, info@aufgetischt.sg, www.aufgetischt.sg